

# Politische Vorstösse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP**

Band (Jahr): - **(1989)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### 3. Politische Vorstösse

#### Forststrassenbau und Landschaftsschutz

In einer am 7. Oktober 1988 im Nationalrat eingereichten und von 42 Ratsmitgliedern unterschriebenen Motion forderte der Stiftungspräsident, Nationalrat Willy Loretan, mehr Rücksicht auf Natur und Landschaft beim Bau von Forststrassen (vgl. Jahresbericht 1988).

In seiner schriftlichen Antwort vom 13. Februar 1989 erklärt sich der Bundesrat bereit, den Vorstoss in 2 Punkten in der verbindlichen Form der Motion anzunehmen. Einen Punkt will er bloss in der unverbindlichen Form des Postulates überweisen und zwei Punkte lehnt er ab.

Die Annahme der Motion bezieht sich erstens auf die Entscheide über Erschliessung oder Nichterschliessung, Nutzung oder Nichtnutzung, Wahl der Erschliessungsart und der Nutzungsmethoden, welche dem Schutzziel anzupassen seien. Als Grundlage dienen dem Bundesrat das Natur- und Heimatschutzgesetz, das den Bund verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben -wazu auch die Erteilung von Subventionen gehört- auf die Erfordernisse des Natur- und Heimatschutzes Rücksicht zu nehmen. Darauf stützen sich auch die Vorschriften des EDI über forstliche Projekte und ihre Unterstützung durch den Bund vom 15.4.1978 sowie die Wegleitung über den Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz von 1987. Zweitens will der Bundesrat dafür sorgen, dass die Genehmigung genereller Erschliessungsprojekte den Beschwerdeberechtigten zur Kenntnis gebracht wird.

Als Postulat überweisen lassen will der Bundesrat die Forderung des Motionärs, dass die sog. Waldwirtschafts- und Waldunktionspläne sowie generelle Erschliessungsplanungen und Erschliessungsprojekte auf die Inventarisierung natürlicher und naturnaher Oekosystemen, natürlicher Waldgesellschaften und zur Schaffung von Waldreservaten sowie sonstiger naturschützerisch oder landschaftlich wertvoller Bereiche inkl. Waldränder und nicht bestockte Flächen im Wald abgestimmt wird.

Der Bundesrat lehnt es jedoch ab, selber aktiv zu werden bei der Erstellung solcher Inventare, weil das zu Konflikten im Bereich der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen führen könne. Aus der Sicht der SL ist dazu zu sagen, dass es nicht entscheidend ist, wer solche Inventare erstellt, sondern dass diese als eine gemeinsame Aufgabe des Forstwesens und des Landschafts- und Naturschutzes angesehen und an die Hand genommen werden. Ebenso lehnt es der Bundesrat ab, dass jedem forstlichen Erschliessungsprojekt ein sachgerechter waldbaulicher Pflegeplan beigefügt wird, wobei auch Erschliessungsalternativen zum vorherrschenden forstlichen Strassenbau (mobile Seilkrane, Benutzung von Jeep oder Traktor auf bestehenden Wegen, Einsatz des Pferdes) aufzuzeigen seien. Der Bundesrat erblickt hierin eine Aufgabe, die von Fall zu Fall auf der untersten Stufe, also vom praktischen Forstdienst zu erfüllen ist. Dagegen ist er einverstanden, dass die waldbauliche Pflegeplanung ebenso wie die Erschliessungsplanung auf die langfristigen Ziele (Waldunktionsplanung) abgestimmt wird.

Die Stellungnahme des Bundesrates kann als Teilerfolg gewertet werden. Der Nationalrat akzeptierte sie; der Ständerat lehnte sie, soweit er darüber wegen des Motionscharakters zu befinden hatte, ab. Ein Kreisforstingenieur schrieb an die Adresse der SL folgendes: "In der Zeitschrift "Wald + Holz" vom Januar 1990 lese ich auf Seite 451, dass die Forststrassen-Motion von Nationalrat Loretan im Ständerat abgelehnt wurde. Von diesem ewig vorgestrigen Klub war ja auch nichts anderes zu erwarten! Gerade mit der Verwirklichung dieser Motion hätten nach meiner Ansicht elementare Planungsgrundsätze auf schweizerischer Ebene im Wald Eingang gefunden. Zu oft sieht man eben im Walde den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr. Gerade diese Motion hätte uns Forstleuten ein neues, interessantes Tätigkeitsfeld eröffnet. Immerhin ist es uns aber nicht verboten, trotzdem danach zu handeln."

## **Bundessubventionen für Erschliessungsanlagen im ländlichen Raum**

In seiner Motion vom 5. Oktober 1989 will der Stiftungspräsident, Nationalrat Willy Loretan, den Bundesrat beauftragen, Gesetzesänderungen vorzuschlagen oder gegebenenfalls das Verordnungsrecht zu ändern, damit der substanzerhaltende Unterhalt traditioneller bestehender Erschliessungsanlagen im ländlichen Raum in den Genuss von Bundessubventionen gelangen kann. Ferner verlangt der Motionär, dass die Verwaltung ohne Verzug angehalten wird, bei der Subventionierung von Forst-, Güter-, Rebberg- und Alpwegen der Einfügung in die Landschaft mehr Beachtung zu schenken. Mit einer restriktiveren Subventionspraxis, dem Verzicht auf Perfektionismus und der Anpassung sowie schonungsvollen Erneuerung bestehender Anlagen könnten Mittel gespart werden, die dann für die Unterstützung für den Unterhalt und die landschaftsschonende Reparatur traditioneller Elemente der Kulturlandschaft frei würden.

Immer häufiger zeigt es sich nämlich, dass nicht das Bedürfnis nach noch weitergehender Produktivität oder Rationalisierung Auslöser von neuen Strassen, Güter- und Forststrassen oder Gewässerkorrekturen ist, sondern die (gesamthaft gesehen bescheidenen) Unterhaltslasten, die aber der einzelne Anstösser oder Bewirtschafter nicht mehr übernehmen kann oder will, weil sie nicht beitragsberechtigt sind. Hier kommt eine Schwäche unseres Subventionssystems zum Vorschein, die viel zur "friedlichen Landschaftszerstörung" beiträgt, ohne dass dies volkswirtschaftlich oder technisch notwendig wäre. Man darf auf die Stellungnahme des Bundesrates gespannt sein.

## **Ungenügender Vollzug von Bundesgesetzen im Bereich der Raumplanung**

In der "Neuen Zürcher Zeitung" vom 18./19.11.1989 ist unter dem Titel "Missachtete Gesetze zum Schutz von Natur und Landschaft" ein Aufsatz des Geschäftsleiters erschienen, worin dieser aufzeigt, dass die Gesetze in den Bereichen des Landschaftsschutzes im Wesentlichen gut sind, der Zustand der Landschaft sich jedoch weiterhin verschlechtert. Das bedeutet, dass noch ein grosses Potential unausgeschöpften Rechtes vorhanden ist. Es wäre deshalb besser, bis auf Weiteres auf Forderungen nach immer neuen Gesetzesvorschriften zu verzichten und dafür mit umso grösserem Nachdruck auf dem Vollzug der geltenden Gesetze zu bestehen. Dieser ist nämlich im Allgemeinen ungenügend und wird den gesetzlichen Zielvorgaben nicht gerecht.

Zwingende Vorschriften werden allzuhäufig übergangen oder nicht angewendet, indem "Entscheide" auf unförmliche Weise, d.h. ohne eine entsprechende Verfügung getroffen werden, beispielsweise etwa durch Bezeichnung einer mit Waldbäumen bestockten Fläche als "Nichtwald" oder durch Erteilung von "Sonderbewilligungen", die dem Sinn der Gesetzgebung widersprechen. In anderen Fällen wird die Zweckbestimmung der geltenden Gesetze zwar nicht direkt verletzt, aber unterlaufen, indem Kann-Vorschriften einfach nicht angewendet werden. Die vorhandenen Instrumente zum Schutz und zur Schonung der Landschaft oder ihrer Gestaltung liegen meist brach. Nicht die Raumplanung als solche mit ihren Zonenvorschriften oder eine "Verhinderungsstrategie", sondern ein Uebermass an bautechnischen Normen und nachbarrechtlichen Egoismen führen zu lähmenden Verfahrenskriegen. Es ist, wie wenn Baubehörden und Bauherren das Versagen der Umweltgestaltung im grösseren Rahmen mit einem gesteigerten Perfektionismus im Kleinen wettmachen wollten.

Mit der gleichen Stossrichtung hat der Stiftungspräsident in einer Interpellation vom 15. Dezember 1989 den Bundesrat angefragt, ob er bereit sei, kantonale Richtpläne, die sich nicht an die Grundsätze des Raumplanungsgesetzes halten, nicht zu genehmigen und entsprechende Ersatzmassnahmen zu treffen, entschlossener als bisher von den Möglichkeiten des Raumplanungsgesetzes (Art. 37) und des Natur- und Heimatschutzgesetzes (Art. 16) Gebrauch zu machen, sowie die Kantone unverzüglich und lückenlos zu verhalten, die von ihnen gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes erteilten Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen in den amtlichen Publikationsorganen anzuzeigen.